

Gartenordnung des Kleingärtnervereins „Am Wiesengrund“ e.V.

Die Gartenordnung des Kleingärtnervereins „Am Wiesengrund“ e.V. (im Folgenden Gartenordnung genannt) ist ebenso wie die Satzung und die Gestaltungskonzeption Bestandteil des Pachtvertrages. Sie gilt für alle Pächter von Kleingärten in der Kleingartenanlage „Am Wiesengrund“.

Die Gartenordnung legt die Rechte und Pflichten fest, die sich für alle Kleingärtner über den Inhalt des Pachtvertrages hinaus im Interesse eines freundschaftlichen und konfliktfreien Zusammenlebens sowie zur Gewährleistung von Ordnung und Sauberkeit in der Kleingartenanlage „Am Wiesengrund“ ergeben. Auf Grund dieser Zielsetzung ergänzt sich die Gartenordnung mit der Gestaltungskonzeption, die Festlegungen über Rechte und Pflichten der Pächter innerhalb ihres Gartens enthält.

1. Kleingarten (KG) – Kleingartenanlagen (KGA)

1.1. Begriffserklärung

1. Kleingärten sind Gärten, die dem Kleingärtner zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dienen (kleingärtnerische Nutzung) und in einer Kleingartenanlage liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind.
2. Die Kleingartenanlagen sind Bestandteil des Grünsystems des Stadt Dresden. Sie sind grundsätzlich für die Allgemeinheit zugänglich. Die Öffnungszeiten der Anlage werden durch den Kleingärtnerverein festgelegt und sind an den Eingangstoren zur KGA sichtbar bekannt zu geben.

1.2. Kleingärtnerische Betätigung

1. Die Erhaltung und Pflege der KGA und der KG sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird, zu fördern.
2. Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die Kleingartenanlage „Am Wiesengrund“ uneingeschränkt, soweit das Bundeskleingartengesetz und Festlegungen sowie Regelungen der Stadt Dresden nicht anderes bestimmen.
3. Der Pächter ist verpflichtet diesen Anordnungen nachzukommen. Der Vorstand übt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden Anleitung und Kontrolle aus.

2. Die Nutzung des Kleingartens

2.1. Pächter und Nutzer des KG

Bewirtschaftet wird der KG ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen.

Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als sechs Wochen, ist der Vorstand zu informieren. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

2.2.. Bewirtschaftung des KG

Der KG ist im guten Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Obst, Gemüse und

sonstigen Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient. Mindestens ein Drittel der Gartenfläche ist dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten. Obstbäume, Sträucher, Gemüse, Blumen und Rasen sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird dem Kleingärtner empfohlen, sich ständig weiterzubilden.

2.3. Bewuchs

1. Konkrete Festlegungen zu Anpflanzungen und Gestaltung von Kleingärten siehe Gestaltungsordnung Abschnitt 5.

2.4. Gartenbewirtschaftung

1. In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaus (hohe Bodenfruchtbarkeit, Durchführung von Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen) durchzusetzen. Es wird auf das Anpflanzen von resistenten Obst- und Gemüsesorten sowie Zierpflanzen orientiert.
2. Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen. Auf den Einsatz von Torf sollte verzichtet werden.
3. Auf die Anwendung von chemischen Mitteln zur Unkrautbekämpfung (Herbizide) und Salzen in jeglicher Form ist zu verzichten
4. Die Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle hat entsprechend der gesetzlichen und örtlichen Regeln zu erfolgen. Das Vergraben im Garten ist verboten.

3. Errichtung von Bauwerken

3.1. Gartenlaube/Gewächshaus und sonstige bauliche Anlagen

Ausführungen zur Gestaltung und Zulässigkeit von Bauwerken und die dazu getroffenen Festlegungen siehe Gestaltungskonzeption unter Punkt 6.

3.2. Antragsverfahren zur Errichtung von Bauwerken

1. Die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art, insbesondere der Neubau, Umbau, Ausbau oder Erweiterungsbau von Gartenlauben, von Gewächshäusern, gemauerten Frühbeeten und anderen Baulichkeiten ist grundsätzlich schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
2. Zeichnungen sind dreifach im Maßstab 1:50 mit dem Bauantrag einzureichen, und zwar
 - drei Zeichnungen des Grundrisses (Raumverteilung),
 - drei Zeichnungen der Ansichten und
 - drei Zeichnungen des vorgesehenen Standortes (Lageplan des Gartens).
3. Im Falle eines Verstoßes gegen die vorstehenden Bauvorschriften ist der Vorstand berechtigt, die Beseitigung der baulichen Anlage oder die Wiederherstellung des früheren Zustandes innerhalb eines Monats zu verlangen. Kommt der Pächter der Verpflichtung nicht fristgemäß nach, ist der Kleingärtnerverein berechtigt, die bauliche Anlage auf Kosten des Pächters beseitigen zu lassen.
4. Für vorhandene in Nutzung befindliche Feuerstätten hat in Eigenverantwortung der Pächter die laufende Überprüfung gemäß geltender Vorschriften zu veranlassen und eine Kopie dem Vorstand zu übergeben.

4. Tierhaltung

1. Die Kleintierhaltung gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung. Kleintierhaltung, die bisher zulässig war, ist weiterhin möglich, sofern das nicht die Kleingartengemeinschaft wesentlich stört und der kleingärtnerischen Nutzung widerspricht. Auch darf in diesem Fall die Kleintierhaltung nur für den Eigenbedarf betrieben werden.
2. Das Halten von Hunden und Katzen ist nicht erlaubt. Beim Begehen der Kleingartenanlage mit Hunden besteht Leinenzwang. Beim Mitbringen von Katzen in den KG ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten.
3. Mitgebrachte Haustiere dürfen beim Verlassen der Kleingartenanlage nicht im KG oder der Laube verbleiben. Verunreinigungen, die durch das Tier verursacht werden, sind durch den Tierhalter unaufgefordert zu beseitigen. Für verursachte Schäden durch die Tiere haftet der Tierhalter bzw. der Pächter des KG.
4. Die Haltung von Bienen in der Kleingartenanlage ist erstrebenswert. Bienenstände sollten jedoch bevorzugt am Rande der KGA aufgestellt werden. Eine Anhörung der Nachbarn ist vorzunehmen.

5. Einhaltung von Ruhe und Ordnung

1. Die Pächter sowie ihre Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der KGA stören und beeinträchtigen könnte. Dies gilt für das Verhalten sowohl innerhalb des KG als auch in den zentralen Einrichtungen und auf den Wegen der Anlage.
2. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, die in den Schaukästen veröffentlichten Bekanntmachungen zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten.
3. Zur Gewährleistung der Gemeinnützigkeit der KGA sind die Fußgängereingangstore wie folgt offen zu halten:
 - 01. April bis 30. September: täglich von 7 bis 20 Uhr
 - 01. Oktober bis 31. März.: an Sonnabenden, Sonntagen und Feiertagen von 9 bis 17 Uhr
 - Bei Glätte sind die Tore geschlossen zu halten.
4. Das Verbrennen von Gartenabfällen aller Art ist in der KGA verboten.
5. Für die Einhaltung der Ruhe gelten die Festlegungen der Polizeiverordnung. Zusätzlich wird für die KGA festgelegt, dass vom 01. April bis 30. September täglich zwischen 13 Uhr und 15 Uhr jegliche Art von Lärm- und unangenehmen Geruchsbelästigungen zu unterlassen ist. An Sonn- und Feiertagen sind in dem genannten Zeitraum jegliche Lärmbelästigungen untersagt.
6. Das Abspielen von Musik (Radio, TV, Tonträger jeglicher Art) in den Kleingärten und im Gemeinschaftsbereich hat so zu erfolgen, dass eine Belästigung anderer Kleingärtner ausgeschlossen ist.
7. In der KGA ist der Umgang mit Luftdruck- und anderen Schusswaffen verboten.
8. Die Haupt- und Nebenwege der KGA sind von den Pächtern der jeweils angrenzenden Gärten bis zur Mitte des Weges in Ordnung zu halten.
9. Das Befahren der Gartenwege mit Motor- und Elektrofahrzeugen aller Art (Ausnahme Behindertenfahrzeuge) sowie das Parken und Reinigen solcher Fahrzeuge ist in der KGA untersagt. Für Be- und Entladungen von Gartenabfällen, Baustoffen usw. dürfen die hierfür

vorgesehenen Stellflächen für eine Stunde genutzt werden (Ausnahme an den Wochenenden ab 13 Uhr). Für Nutzer des Vereinshauses können nach Rücksprache mit dem Vorstand Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

10. Die Ablagerung von Gartenabfällen, Baustoffen, Schrott u.ä. ist außerhalb des KG untersagt. Die Entladung von Baustoffen, Bauelementen, Erde, Düngemitteln usw. ist auf den vorgesehenen Stellflächen gestattet unter der Maßgabe einer sofortigen Beräumung.
11. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, die Gartennummer im Eingangsbereich seines Gartens sichtbar anzubringen.

6. Elektroenergieversorgung

1. Alle Installationen der Elektroenergieversorgung sowie elektrische Anlagen und Geräte in der KGA „Am Wiesengrund“ unterliegen den Auflagen der Versorgungsunternehmen und den Richtlinien des VDE. Zusätzlich gelten für die KGA nachfolgende Regelungen:
2. In jeder Laube sind zwei Stromkreise mit einer Absicherung von 10 A bzw. 6 A zulässig. Die Wartung und Instandhaltung der Installationen in der Laube hat durch autorisierte Fachkräfte zu erfolgen und ist aller zehn Jahre aktenkundig (Kopie Prüfprotokoll) beim Vorstand zu hinterlegen. Die Verantwortung hierfür obliegt dem jeweiligen Pächter.

Bei Neuinstallation und Rekonstruktion ist die Anlage mit einem Fi – Schutzschalter auszustatten.

3. Jeder Garten ist durch einen Unterverteiler mit 16 A abgesichert. Die Wartung der Unterverteiler obliegt dem Verantwortungsbereich des Vorstandes.
4. Das Betreiben von elektrischen Arbeitsgeräten (Rasenmäher, Häcksler, Motorsense, Bohrmaschine usw.) ist an Sonn- und Feiertagen in der Zeit vom 01 April bis 30. September untersagt. Im übrigen Zeitraum hat eine Abstimmung mit den unmittelbaren Gartennachbarn zu erfolgen.
5. Das Betreiben von elektrischen Warmwasserspeichern und von Waschmaschinen ist in der KGA zu jeder Jahreszeit untersagt. Kühl- und Gefrierschränke können in der KGA betrieben werden. Für auftretende Schäden bei Stromausfall haftet der Verein nicht.
6. Auftretende Schäden an der Elektroanlage außerhalb des Kleingartens sind dem Vorstand zu melden.

7. Wasserversorgung

1. Die vereinseigene Wasserversorgungsanlage ist pfleglich zu behandeln. Es hat im eigenen Interesse der Umgang mit Wasser sparsam zu erfolgen. Bei Missbrauch kann der verursachende Kleingärtner durch den Vorstand von der Benutzung der Gemeinschaftsanlage ausgeschlossen werden.
2. Jedem Kleingärtner wird ein Anschluss an die Hauptleitung zur Verfügung gestellt. Eine Erhöhung der Zahl der Anschlüsse ist nicht zulässig.
3. Wartung und Instandhaltung der Wasserversorgungsanlage einschließlich dem $\frac{3}{4}$ Zoll Absperrventil, liegt in der Verantwortung des Vereins. Danach liegt die Verantwortung beim jeweiligen Pächter. Die Kosten für einen Austausch nicht funktionsfähiger Wasserzähler sind vom jeweiligen Pächter zu tragen.

4. Während der Frostperiode wird die Wasserversorgungsanlage abgestellt. Die Termine für das Ab- und Anstellen werden vom Vorstand rechtzeitig mit Aushang in den Schaukästen bekannt gegeben. Die Kleingärtner haben durch Öffnen der Ventile und Entleeren der Leitungen zu sichern, dass keine Frostschäden auftreten. Vor dem Wiederanstellen sind rechtzeitig die Ventile zu schließen, um Wasserverluste zu vermeiden.
5. Schäden an der Hauptwasserleitung sind umgehend dem Wasserverantwortlichen des Vereins oder dem Vorstand zu melden. Eigenmächtige Eingriffe in die Wasserversorgung sind nicht gestattet.
6. Das Überbauen der Wasserleitung und das Bepflanzen mit Bäumen sind in einem Abstand von je 1 m nach beiden Seiten untersagt.

8. Gemeinschaftsleistungen

1. Jeder Pächter eines KG ist verpflichtet, sich entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen zu beteiligen. Ausnahmen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Werden seitens des Pächters die festgelegten Gemeinschaftsleistungen nicht erbracht, hat eine finanzielle Abgeltung zu erfolgen. Die Höhe des Abgeltungsbetrages (€/h) wird vom Vorstand festgelegt und dem Kleingärtner mit der Jahresrechnung in Rechnung gestellt.
3. Jeder Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins zu nutzen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht wurden und hat den Schaden dem Vorstand anzuzeigen.

9. Schlussbestimmungen

1. Die vorliegende Gartenordnung wird gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. April 2011 mit Wirkung vom 01. Mai 2011 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die Gartenordnung vom 26. März 1991.
2. Die Einhaltung der Gartenordnung wird durch den Vorstand und die Abschnittsleiter kontrolliert.
3. Zur Gewährleistung der Gartenordnung ist durch eine ausreichende Beschilderung an den Eingängen der KGA auf die wichtigsten Verhaltensregeln hinzuweisen.
4. Änderungen der Stadtordnung, die im Widerspruch zur Gartenordnung stehen, sind durch Nachträge in die Gartenordnung einzuarbeiten.
5. Ergänzende Änderungen der Gartenordnung bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.